|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0409 |
| Titel | Feuerwehrwesen, Dübendorf (Tanklöschfahrzeug) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 218 |

[*p. 218*] Die Feuerwehrkommission der Stadt Dübendorf ersuchte mit Schreiben vom 18. Januar 1993 die Gebäudeversicherung (GVZ) um Zusicherung einer Subvention an die Anschaffungskosten eines Tanklöschfahrzeugs. Die Stadt Dübendorf, mit rund 20 907 Einwohnern, grenzt in nördlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Wallisellen und in südlicher Richtung an das Gemeindegebiet von Fällanden. Um Schadenereignisse in den über das ganze Gemeindegebiet verstreuten Wohn- und Siedlungsbauten und zahlreichen Handwerksbetrieben wirkungsvoll zu bewältigen, ist die Feuerwehr auf eine ausreichende Motorisierung angewiesen. Das bestehende Tanklöschfahrzeug steht seit 20 Jahren im Einsatz. Es ist technisch veraltet und vermag die für einen Ersteinsatz notwendigen Gerätschaften nur zum Teil aufzunehmen. Hinzu kommt, dass sich die zu geringe Motorleistung in ansteigendem Gelände nachteilig auswirken kann und ein rascher und wirkungsvoller Einsatz der Feuerwehr deshalb nur unzureichend gewährleistet ist. Die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs ist notwendig. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Stadtrat an der Sitzung vom 20. Januar 1994 auf Antrag der Feuerwehrkommission dem Kauf eines neuen Tanklöschfahrzeugs zugestimmt.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen kann die GVZ Gemeinden Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren. Die Ausrichtung der Subvention richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz und der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz (SBSV).

Die Subvention wird unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Das Fahrzeug der Rosenbauer AG, Oberglatt, ist durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zu prüfen und hat dessen Forderungen zu erfüllen.

2. Die feuerwehrtechnische Abnahme erfolgt durch einen von der GVZ bestimmten Experten und richtet sich nach den Vorschriften für Tanklöschfahrzeuge 5.10.2 der Feuerwehr-Kommandoakten vom August 1993.

3. Für Einbau und Betrieb des Sprechfunkgeräts gelten die Vorschriften der Generaldirektion der PTT, Radio- und Fernsehabteilung, sowie die Bestimmungen gemäss Blatt 6.2.2.1 der Feuerwehr-Kommandoakten. Das offizielle Funkkonzessionsgesuch ist über die GVZ einzureichen. Es dürfen nur die von den PTT typengeprüften Geräte verwendet werden.

Der massgebliche Finanzkraftindex 1994 der Stadt Dübendorf beträgt 133. Gemäss § 4 SBSV ergibt sich daraus ein Subventionsansatz für Anschaffungen von 55%. Die subventionsberechtigten Anschaffungskosten für das Tanklöschfahrzeug betragen Fr. 554060 (Offerte der Rosenbauer AG, Oberglatt, vom 22. Dezember 1993). Daraus ergibt sich eine voraussichtliche Subventionszahlung der GVZ von Fr. 304 733. Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Abnahme des Tanklöschfahrzeugs und nach Massgabe des verfügbaren Staatsvoranschlagskredits.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stadt Dübendorf wird an die Kosten von Fr. 554060 für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs unter den in den Erwägungen genannten Bedingungen zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2, Beiträge an das Feuerwehrwesen, eine Subvention von 55%, d. h. Fr. 304 733, zugesichert.

II. Die Gebäudeversicherung wird ermächtigt, die Subventionsausrichtung zu Lasten des Kontos 9000.303.5622.2 vorzunehmen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]